

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

28.02.2023  
Fe/Sü

RS 21-2023

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Auslaufen der Corona-Schutzverordnung zum 28.02.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 14-2023 vom 26.01.2023 über die Corona-Regelungen des Landes NRW und die bis 28.02.2023 gültige Corona-Schutzverordnung. Heute teilen wir Ihnen mit, dass die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW am 28.02.2023 ausläuft.

Damit entfallen in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.03.2023 auch die letzten durch Landesrecht vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht für Beschäftigte in Arztpraxen, landesrechtliche Regelungen für positiv getestete Personen, spezielle Regelungen für Pflegeheime und Eingliederungshilfeeinrichtungen nach Allgemeinverfügung).

Ab dem 01.03.2023 gilt dann auch in Nordrhein-Westfalen nur noch das Bundesrecht und insoweit konkret die Maskenpflicht für Besucher in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen. Denn der Bund wird die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) noch verbliebenen Coronaschutzmaßnahmen ab dem 01.03. weitgehend aussetzen. Dies gilt namentlich für die bisher bestehende Testpflicht für Krankenhäuser, Pflegeheime etc. sowie die Maskenpflicht für Beschäftigten in diesen Einrichtungen. Nur die Maskenpflicht für Besucher in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen wird damit auf Basis des IfSG über den 01.03.2023 hinaus bis zum gesetzlich ohnehin vorgesehenen Ende sämtlicher Sonderregelungen im IfSG am 07.04.2023 fortbestehen.

Hinweis: Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung war bereits zum 31.01.2023 ausgelaufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team